sonen, die in mißbräuchlicher Weise poliklinische Hülfe in Anspruch nehmen. Ihnen gegenüber bleiben weitergehende Maßnahmen vorbehalten.

§ 12. Für die Abgabe von Berichten und Zeugnissen an poliklinisch behandelte Patienten ist § 13 des „Reglementes über die Verpflichtungen und Befugnisse der Ärzte an den Kantonsspitälern Zürich und Winterthur vom 4. Juni 1887" maßgebend.

§ 13. Das Reglement tritt auf den 1. April 1921 in Kraft.

Zürich, den 9. März 1921.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Ottiker. Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Abänderung der Statuten

für die

Studierenden und Auditoren der Universität Zürich.

(Vom 17. März 1921.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschließt:

I. Die Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 25. Januar 1916 werden in den §§ 12 und 39 wie folgt abgeändert:

§ 12. Jeder Studierende hat bei Anlaß der Einzahlung des Kollegiengeldes (§ 17) einen Semesterbeitrag zu entrichten, und zwar Schweizerbürger (§ 7) im Betrage von 16 Fr., Ausländer im Betrage von 26 Fr. Hievon entfallen

1. an die Krankenkasse der Studierenden 5 Fr.;
2. an die Kasse der Studentenschaft (§ 39): a) für allgemeine Unkosten 2 Fr., b) für die Wohlfahrtseinrichtungen 2 Fr.;
3. an die studentische Unterstützungskasse 2 Fr.;
4. an die Staatskasse für die Bibliotheken und Sammlungen der Rest.

Zürcherische Stipendiaten haben die Hälfte dieser Beiträge zu entrichten.

§ 39. Die aus den Semesterbeiträgen (§ 12) gebildete Kasse der Studentenschaft wird von der Universitätskasse verwaltet. Die Verwendung der Gelder erfolgt auf Grund eines vom Großen Studentenrat je für ein Semester aufgestellten und vom Rektor genehmigten Voranschlages.

II. Mitteilung an die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen, an das Rektorat und die Kasse der Universität, sowie an den Kleinen Studentenrat, ferner Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. März 1921.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Reglement

über

die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer.

(Vom 15. Februar 1921.)

A. Für Sekundarlehrer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das Fähigkeitszeugnis (Patent) als Sekundarlehrer erwerben will, hat sich über seine wissenschaftliche und berufliche Befähigung durch eine Prüfung auszuweisen.

§ 2. Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Ausweise erforderlich:

1. Das zürcherische Primarlehrerpatent oder das Primarlehrerpatent eines andern Kantons oder das Maturitätszeugnis einer vollwertigen Mittelschule.
2. Der Ausweis über ein akademisches Studium von mindestens vier Semestern.
3. Der Ausweis über einen Aufenthalt von mindestens fünf Monaten in französischem Sprachgebiet, der höchstens einmal unterbrochen worden ist.